

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 04/2014

Veröffentlicht am: 25.01.2014

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat aufgrund der §§ 20, 31 Abs. 3, 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2012 (GVBl. I S. 227), i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2 JAG in der Fassung der Bekanntmachung v. 15. März 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I, S. 622), am 17. Juli 2013 folgende Zwischenprüfungsordnung beschlossen:

Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: Erste juristische Prüfung) am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 17. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Prüfungsorganisation
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 5 Anerkennung anderer Leistungsnachweise
- § 6 Zwischenprüfungsleistungen
- § 7 Wiederholung
- § 8 Nachteilsausgleich
- § 9 Durchführung unter Prüfungsbedingungen
- § 10 Auswahl und Bewertung der Arbeiten
- § 11 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen, Zwischenprüfungszeugnis
- § 14 Beschwerde und Widerspruch
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich und Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Studierenden¹ der Rechtswissenschaften am Fachbereich Rechtswissenschaften der Philipps-Universität Marburg haben in der Regel bis zum Ende des 4. Fachsemesters, spätestens bis zum Ende des 5. Fachsemesters, eine Zwischenprüfung abzulegen. Die Zwischenprüfung gilt als noch innerhalb des 5. Fachsemesters abgelegt, wenn der Studierende die im Rahmen einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht erforderliche Hausarbeit spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters erfolgreich geschrieben hat.

¹ Um Lesbarkeit und Übersichtlichkeit der Zwischenprüfungsordnung zu wahren, werden nicht durchgängig Doppelformen für weibliche und männliche Personen verwendet. Gleichwohl sind bei allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen stets beide Geschlechter gemeint.

(2) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie soll der Feststellung dienen, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht ist und der Studierende sich die inhaltlichen Grundlagen des Bürgerlichen Rechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium erworben hat, um das weitere Studium erfolgreich zu gestalten.

(3) Ein erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfungsleistungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene im jeweiligen Rechtsgebiet.

(4) Folgende Zeiten werden auf Antrag, der beim Zwischenprüfungsamt unverzüglich nach dem Eintritt des jeweils geltend gemachten Grundes zu stellen ist, nicht auf die Studienzeiten nach Abs. 1 angerechnet:

1. Zeiten einer förmlichen Beurlaubung i. S. d. § 8 der Hessischen Immatrikulationsverordnung, wobei im Falle einer Beurlaubung wegen Krankheit diese in der Regel durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen ist,

2. ein Fachsemester, wenn ein Studierender wegen Krankheit, die in der Regel durch amtsärztliches Attest nachzuweisen ist, oder aus einem anderen wichtigen Grund längerfristig am Studium gehindert war, ohne beurlaubt zu sein,

3. bis zu zwei Semester eines Studiums der Rechtswissenschaft im Ausland, wenn der Studierende während dieses Studiums nachweislich rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besucht und mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

§ 2 Prüfungsorganisation

(1) Für die Prüfungsorganisation ist beim Dekanat ein Prüfungsamt eingerichtet.

(2) Entscheidungen nach dieser Zwischenprüfungsordnung trifft grundsätzlich der Zwischenprüfungsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaften.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss besteht aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzendem, zwei weiteren Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem studentischen Mitglied, das die Zwischenprüfung schon abgelegt haben muss. Die Mitglieder des Zwischenprüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei studentischen Mitgliedern beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor, anwesend ist.

(5) Der Ausschuss kann einstimmig Befugnisse widerruflich auf die Studiendekanin oder den Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden übertragen. § 14 bleibt davon unberührt.

(6) Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. An ihnen nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prüfungsamts teil. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten, Beschlüsse sind im Wortlaut wiederzugeben. Alle an der Sitzung teilnehmenden Personen unterliegen der Schweigepflicht.

§ 3 Prüferinnen oder Prüfer

Prüferinnen und Prüfer sind Professorinnen und Professoren, Vertreterinnen oder Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten und Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren. Lehrbeauftragte des Fachbereichs Rechtswissenschaften werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses zu Prüferinnen und Prüfern bestellt.

§ 4 Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Die Teilnahme an der Zwischenprüfung im Rahmen einer Übung setzt die Zulassung durch den Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses voraus.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Anmeldung innerhalb einer vom Prüfungsamt durch Aushang bekannt gemachten Frist. Der Studierende erhält eine entsprechende Bestätigung. Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn es sich für den Studierenden um die letzte Möglichkeit handelt, die erforderliche Zwischenprüfungsleistung zu erbringen.
- (3) Zuzulassen sind alle für das Studium der Rechtswissenschaft (Abschluss: Erste juristische Prüfung) an der Philipps-Universität Marburg immatrikulierten Studierenden.
- (4) Nicht zugelassen wird, wer den Anspruch auf Zulassung zu den Zwischenprüfungsleistungen an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes verloren hat.
- (5) Der Rücktritt von der Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Zwischenprüfungsausschuss. Die mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfungsamts versehene Ausfertigung des Rücktrittsanspruchs dient als Beleg für den Studierenden. Ein Rücktritt muss bis zum letzten Werktag vor der Ausgabe der ersten Aufsichtsarbeit beantragt werden.
- (6) Wird das Studium der Rechtswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg mit dem Tag der ersten Aufsichtsarbeit im zweiten Versuch oder später abgebrochen oder unterbrochen, so kann eine fortbestehende Prüfungsberechtigung nicht bescheinigt werden.

§ 5 Anerkennung anderer Leistungsnachweise

- (1) Wurden den Anforderungen dieser Zwischenprüfungsordnung entsprechende Studien- oder Prüfungsleistungen an anderen Universitäten im Geltungsbereich des DRiG erbracht, werden diese für die Zwischenprüfung anerkannt. Für Teilleistungen gilt das jedoch nur, wenn diese nach der Prüfungsordnung der anderen Universität einen selbständigen Teilbereich abschließen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss. Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 6 Zwischenprüfungsleistungen

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durch Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht abgelegt. Die Anfängerübungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Zwischenprüfungsleistungen sind Leistungskontrollen in der Form von Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten. Zu jeder Übung gehören drei Aufsichtsarbeiten und zwei Hausarbeiten; die Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit angefertigt.
- (2) Eine Übung für Anfänger ist erfolgreich absolviert, wenn der Studierende mindestens eine Aufsichtsarbeit und eine zu dieser Übung gehörende Hausarbeit mit mindestens ausreichender Bewertung (4 Punkte) geschrieben hat.
- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Studierende im Rahmen einer Übung für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht jeweils bis spätestens zum Ende des 5. Fachsemesters wenigstens eine Klausur und eine spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters geschriebene Hausarbeit bestanden hat.
- (4) Hat der Studierende eine Übung für Anfänger nicht erfolgreich absolviert, darf er sie einmal wiederholen. Zu dem Wiederholungsversuch gehört auch eine vierte Hausarbeit, die zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach den Klausuren geschrieben wird.
- (5) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem Dozenten der jeweiligen Übung festgesetzt. Die Bewertung richtet sich nach § 15 JAG.

(6) Gegen die Bewertung der einzelnen Zwischenprüfungsleistungen ist innerhalb einer Woche nach Rückgabe eine schriftlich zu begründende Remonstration bei der jeweiligen Prüferin oder beim jeweiligen Prüfer möglich. Diese führt zu einer nochmaligen Überprüfung der Bewertung durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer.

(7) Wiederholt der Studierende eine Übung, wird bei der Bewertung der zweiten Hausarbeit und der dritten Aufsichtsarbeit mit weniger als vier Punkten die Arbeit durch einen Zweitkorrektor bewertet, der vom Zwischenprüfungsausschuss benannt wird. Weichen die Bewertungen voneinander ab, werden die Prüferinnen oder Prüfer von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses aufgefordert, in einer angemessenen Frist zu einer Einigung zu kommen. Kann eine Einigung nicht erreicht werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 7 Wiederholung

Kann ein Studierender Zwischenprüfungsleistungen in einer Übung, die er nach § 6 Abs. 4 wiederholt, aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig erbringen und ist nicht auszuschließen, dass er die Übung deshalb nicht erfolgreich absolviert hat, kann er die Übung im folgenden Semester wiederholen. Im Falle einer nicht oder nicht vollständig erbrachten Klausur ist die Wiederholung nur möglich, wenn der Studierende an den anderen Klausuren teilgenommen oder aus einem nicht zu vertretenden Grund nicht teilgenommen hat. Für Hausarbeiten gilt Entsprechendes. Die Verhinderung ist unverzüglich beim Zwischenprüfungsausschuss geltend zu machen und nachzuweisen. Der Nachweis ist im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis zu erbringen, das bei Aufsichtsarbeiten in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf, bei Hausarbeiten nicht später als am Abgabetag. Von der Pflicht zur Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann ausnahmsweise vom Zwischenprüfungsausschuss befreit werden.

§ 8 Nachteilsausgleich

(1) Schwerbehinderten sowie anderen Studierenden, die an einer dauerhaften Prüfungsbehinderung leiden, sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren, wenn Art und Ausmaß der Prüfungsbehinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Von den inhaltlichen Prüfungsanforderungen darf nicht abgewichen werden. In der Sache gelten dieselben Kriterien für angemessene Erleichterungen, die auch bei der staatlichen Pflichtfachprüfung maßgeblich sind. Ein entsprechender Antrag ist an den Dekan zu richten. Der Antrag soll zu Beginn des Studiums gestellt werden. Daraufhin wird eine Bescheinigung ausgestellt, die für das ganze Studium gilt. Sollte sich die Notwendigkeit einer Änderung ergeben, ist dies durch einen entsprechenden Antrag beim Dekan geltend zu machen.

(2) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit wird ermöglicht. Auch sind Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen zu berücksichtigen. Die dafür notwendigen Entscheidungen trifft der Dekan auf entsprechenden Antrag.

§ 9 Durchführung unter Prüfungsbedingungen

(1) Die Durchführung der einzelnen Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen liegt in der Verantwortung des jeweiligen Hochschullehrers.

(2) Bei Aufsichtsarbeiten haben sich die teilnehmenden Studierenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren. Die Aufsichtsarbeiten sind mit dem Namen des Bearbeiters zu versehen und von diesem zu unterschreiben. Dies gilt auch für Hausarbeiten. Außerdem ist handschriftlich zu versichern, dass diese selbstständig angefertigt und alle benutzten Hilfsmittel angegeben sind. Diese Versicherung ist eigenhändig zu unterschreiben.

(3) Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten dürfen nur unkommentierte Gesetzestexte verwendet werden. Sämtliche Markierungen sind verboten. Erlaubt ist nur ein Register zum Auffinden eines Gesetzesanfangs (wie z. B. das „Dürkheim-Register“).

§ 10 Auswahl und Bewertung der Arbeiten

Die Auswahl der Aufgabenstellungen und die Bewertung der Prüfungsleistungen liegen in der Verantwortung des jeweiligen Hochschullehrers. Die Bearbeitungszeit für Aufsichtsarbeiten beträgt mindestens 120 und maximal 180 Minuten. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt mindestens drei Wochen.

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch sonstiges unerlaubtes Verhalten zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung vom Aufgabensteller in der Regel mit „ungenügend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet.

(2) Der Prüfling kann innerhalb einer Woche schriftlich verlangen, dass die Entscheidung vom Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses überprüft wird.

§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Mängel im Prüfungsverfahren sind nur erheblich, wenn sie das Ergebnis einer Prüfungsleistung beeinflussen haben und nicht mehr geheilt werden können.

(2) Erhebliche Prüfungsmängel sind beachtlich, wenn sie unverzüglich, in jedem Fall aber vor der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Prüferin oder beim Prüfer oder beim Prüfungsamt geltend gemacht werden. Werden Mängel erst später bekannt, sind sie unverzüglich nach Kenntniserlangung geltend zu machen.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen eines erheblichen und beachtlichen Prüfungsmangels sowie über die Folge dieses Mangels trifft der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen, Zwischenprüfungszeugnis

(1) Über das Bestehen oder Nichtbestehen der Zwischenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Zwischenprüfungsausschusses. Der Dekan stellt ein Zwischenprüfungszeugnis mit den erbrachten Zwischenprüfungsleistungen in den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht aus. Im Fall des Nichtbestehens erteilt er einen entsprechenden Bescheid.

(2) Wer die nach dieser Ordnung erforderliche Zwischenprüfung nicht bestanden hat, ist zu exmatrikulieren.

§ 14 Beschwerde und Widerspruch

(1) Gegen Entscheidungen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses kann binnen eines Monats beim Zwischenprüfungsausschuss schriftliche Beschwerde eingelegt werden. Hilft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Beschwerde nicht ab, erlässt der Zwischenprüfungsausschuss einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Gegen Entscheidungen des Zwischenprüfungsausschusses ist Widerspruch binnen eines Monats möglich. Er ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses oder der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzulegen. Hilft der Zwischenprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Philipps-Universität Marburg und erteilt einen begründeten Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 23. Januar 14

gez.

Prof. Dr. Hans-Detlef Horn
Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 26.01.2014